

**Informations- und Merkblatt für die Tätigkeit der Schwangerschaftsberatungsstellen
hier: Pfändungsschutz für Zuwendungen der
Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“**

Mit dem am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat sich die Systematik des Kontopfändungsschutzes grundlegend geändert. Das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes hat erhebliche Verbesserungen für von Kontopfändungen betroffene Schuldnerinnen und Schuldner mit sich gebracht. Diese Verbesserungen kommen auch den Zuwendungsempfängerinnen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (im Folgenden: Bundesstiftung) zugute. Auf dem Pfändungsschutzkonto (P-Konto) kann die Zuwendungsempfängerin jederzeit über den geschützten Betrag verfügen, z. B. auch durch Überweisungen und Lastschriften. Ab dem 1. Januar 2012 wird der gesamte Kontopfändungsschutz ausschließlich über das P-Konto abgewickelt. Auch der bisherige gesonderte Pfändungsschutz für Zuwendungen der Bundesstiftung Mutter-Kind entfällt im Hinblick auf den einheitlichen Kontopfändungsschutz auf dem P-Konto. Kontopfändungsschutz und Verrechnungsschutz werden ab dem 1. Januar 2012 nur noch auf dem Pfändungsschutzkonto gewährt.

1. Unterhält die Zuwendungsempfängerin kein P-Konto, besteht auf ihrem Girokonto ab dem 1. Januar 2012 daher kein Kontopfändungsschutz mehr.
2. Die Zuwendungen der Bundesstiftung können daher zugunsten der Zuwendungsempfängerin nur dann gegen Pfändungen auf dem Konto geschützt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin ein P-Konto unterhält. Soll der Zuwendungsempfängerin die Leistung der Bundesstiftung auf ein P-Konto im Sinne von § 850k der Zivilprozessordnung (ZPO) überwiesen werden, ist zudem Folgendes zu beachten:
 - a) Zuwendungen an die Empfängerin, die addiert mit übrigen Gutschriften auf dem P-Konto den Sockelfreibetrag in Höhe von derzeit 1028,89 Euro je Kalendermonat für eine alleinstehende Person nicht überschreiten, sind automatisch vor einer Pfändung

geschützt. Die Zuwendungsempfängerin kann dann ohne Weiteres über die Zuwendung verfügen.

- b) Übersteigt das monatlich auf dem Konto der Zuwendungsempfängerin durch Gutschriften entstehende Guthaben den automatischen (individuellen) Pfändungsfreibetrag, kann die Leistung der Bundesstiftung auf Antrag vom Vollstreckungsgericht „freigegeben werden“. Im Rahmen der Beratungspraxis kann die Antragstellung mit einfachen Mitteln vorbereitet werden. Das Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfindet.

Es ist nicht erforderlich, dass sich die Zuwendungsempfängerin zum Vollstreckungsgericht begibt. Sie kann den Antrag – ggf. bei der Beratungsstelle unter deren Anleitung – ausfüllen; die Zuwendungsempfängerin oder die Beratungsstelle (für die Zuwendungsempfängerin) kann den Antrag sodann bei Gericht einreichen. Ein Muster für einen Antrag an das Vollstreckungsgericht ist als Anlage beigefügt.

Der Antrag kann bei Gericht schriftlich eingereicht oder auch mündlich zum Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden. Schriftform bedeutet, dass die Antragstellerin die Erklärung grundsätzlich eigenhändig und handschriftlich unterzeichnet und so zum Ausdruck bringt, dass kein bloßer Entwurf (mehr) vorliegt und dass es sich um eine prozessual gewollte Erklärung handelt. Es soll feststehen, dass die Erklärung von der Unterzeichnerin herrührt und dass sie für ihren Inhalt die Verantwortung übernimmt. Auch das Telefax ist schriftformwährend.

- c) Die Bundesstiftung kann die Stiftungsmittel in Raten auf das P-Konto der Zuwendungsempfängerin zahlen. Dabei müsste beachtet werden, dass der monatliche (individuelle) Freibetrag der Kontoinhaberin – zusammen mit etwaigen anderen Gutschriften – nicht überstiegen wird.
- d) Barauszahlungen von Zuwendungen (entsprechend Schecks o. Ä.) unterliegen nicht dem automatischen Schutz des P-Kontos. Anders als der auf dem P-Konto eingehende Betrag unterliegt die Barauszahlung daher - nach den allgemeinen Vollstreckungsvorschriften - der Pfändung durch den Gerichtsvollzieher. Mit größerer Rechtssicherheit als die Barauszahlung ist für die Zuwendungsempfängerin daher die Überweisung auf das P-Konto und gegebenenfalls das Stellen eines Antrages beim Vollstreckungsgericht verbunden.

3. In Zweifelsfällen sollte sich die Zuwendungsempfängerin an eine Schuldnerberatungsstelle oder an das Vollstreckungsgericht bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers wenden.



Bundesministerium
der Justiz



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Muster
für einen Antrag an das Vollstreckungsgericht
gemäß § 850k Absatz 4 in Verbindung mit § 850f Absatz 1 lit. b) ZPO

Anna Mustermann¹
Musterstraße 1
10000 Musterstadt

An das
Amtsgericht **Musterstadt**
- Vollstreckungsgericht -
Musterstraße 2
10000 Musterstadt

(Vorab) Per Telefax: [Faxnummer]

Antrag
nach § 850k Absatz 4 in Verbindung mit § 850f Absatz 1 lit. b) ZPO
in der Zwangsvollstreckungssache
Müller ./.. Mustermann

Ich beantrage, den **Pfändungs-/ Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Musterstadt** vom **[Datum]**, Az. **[Aktenzeichen]**, gemäß § 850k Absatz 4 in Verbindung mit § 850f Absatz 1 lit. b) ZPO dahingehend zu ergänzen, dass der Schuldnerin abweichend von § 850k Absatz 1, 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 ZPO ein zusätzlicher Betrag in Höhe von **[Betrag]** Euro **[ggf. monatlich]** als unpfändbar zu belassen ist.

Begründung:

Der/Die Gläubiger/in hat durch **Pfändungs-/Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Musterstadt** vom **[Datum]**, Az. **[Aktenzeichen]**, meinen Anspruch auf Auszahlung des Kontoguthabens gegen **das kontoführende Kreditinstitut [Name und Sitz]** gepfändet **[und sich zur Einziehung überweisen lassen]**.

¹ Die kursiv und fett hervorgehobenen Angaben sind entsprechend anzupassen.

Ich bin schwanger (Beweis: Attest des Arztes **Dr. Lehmann** vom **[Datum]**) und erhalte aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ eine Zuwendung in Höhe von **[Betrag]** Euro **[ggf. monatlich]** (Beweis: Zuwendungsbescheid vom **[Datum]**).

Die Hilfe wird mir aufgrund meines individuellen Bedarfs gewährt, um mir die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Die Zuwendung wird gezahlt für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung, deren Einrichtung und die Betreuung des Kleinkindes, da meine Mittel nicht ausreichen, um die Notlage abzuwenden. Auch eine Hilfe auf andere Weise ist nicht oder nicht rechtzeitig möglich. Die Freistellung des zweckgebundenen Zuwendungsbetrages ist erforderlich und geboten, um den gesetzlich angeordneten Zuwendungszweck nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ zur Wirksamkeit zu verhelfen.

Besondere Belange **des/der Gläubigers/in** stehen einer Erhöhung des Freibetrages nicht entgegen, weil die beantragte Heraufsetzung des Freibetrages den zweckgebundenen Zuwendungsbetrag nicht übersteigt.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer entsprechenden Heraufsetzung des Pfändungsfreibetrages nach § 850k Absatz 4 in Verbindung mit § 850f Absatz 1 lit. b) ZPO².

Datum und Unterschrift der Antragstellerin

Anlagen

Attest des Arztes **Dr. Lehmann** vom **[Datum]**
Zuwendungsbescheid vom **[Datum]**

² Hinweis: Mit der Erhöhung des unpfändbaren Betrages und nicht erst mit Rechtskraft der Entscheidung wird die Pfändung zu diesem Teil sofort aufgehoben (vgl. OLG Köln FamRZ 1992, 845 mit weiteren Nachweisen).